

Haan, den 20.02.2017

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 188 „Südliche Robert-Koch-Straße II“**

Artenschutzrechtliche Prüfung

Planungsbüro:

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan



Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen	1
2. Projektbeschreibung	1
2.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes	2
2.2 Beschreibung des Plangebietes/ Landschaftsbild.....	3
2.3 Fotodokumentation des Plangebietes	4
3. Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene	6
4. Arbeitsschritte in der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP).....	6
4.1 Stufe 1: Vorprüfung der Wirkfaktoren und Auswertung von Informationssystemen	6
4.2 Einschätzung zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten	9
5. Fazit.....	14
Literaturverzeichnis.....	15

1. Rechtliche Grundlagen

Obgleich auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine entsprechende landschaftsökologische Begutachtung im Zuge des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB verzichtet werden kann, wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen und zu prüfen, ob durch das Planvorhaben ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG verursacht wird.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt basierend auf die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) sowie dem Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

2. Projektbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich in der Stadt Haan/Rheinland in Nordrhein-Westfalen.

Im Umfeld des Plangebietes befindet sich neben dem St. Josef Krankenhaus eine typische Siedlungsstruktur mit Reihenhäusern und Geschosswohnungsbauten. Die Gärten und Freianlagen dieser Siedlungsstruktur sind als überwiegend strukturarm und stark gärtnerisch gepflegt zu beschreiben. Die Freianlagen des Krankenhauses weisen hingegen einen in Teilen wertvollen Baumbestand und andere Biotope auf, denen eine hohe ökologische Funktionalität zuzusprechen ist.

Durch den Bebauungsplan Nr. 188 soll die Grundlage für eine moderne, zeitgemäße Wohnbebauung im Haaner Stadtgebiet geschaffen werden. Der Bebauungsplan Nr. 188 schafft die rechtlichen Grundlagen für den Bau eines Mehrfamilienhauses. Die Planungen hierzu sehen den Bau eines dreigeschossigen Hauses zuzüglich Staffelgeschoss mit insgesamt elf Wohneinheiten vor. Die verbleibenden Freiflächen sollen als Grün- und Spielbereiche gestaltet sowie zur Unterbringung von Zufahrten und Stellplätzen genutzt werden.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (verändert nach GEObasis.nrw, Zugriff am 09.02.2017)

Hierfür wird ein bereits erschlossenes Grundstück wieder genutzt und dem schonenden Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen. Zur Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 188 ist der Abbruch des bestehenden Schwesternwohnheims durchzuführen. Aufgrund der Bau-substanz und dem Zuschnitt des Gebäudes ist eine Modernisierung hier nicht zielführend. Zudem sind im Zuge der Umsetzung Bestandsgehölze zu roden, die in Teilen satzungsrelevant im Sinne der Haaner Baumschutzsatzung sind.

Durch die vorliegende Artenschutzrechtliche Untersuchung werden die Folgen der Rodung dieser Gehölze und der Abbruch des Bestandsgebäudes untersucht, die auf Flora und Fauna ausgehen. Zudem wird prognostiziert, inwiefern durch den Bebauungsplan Nr. 188 artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgehen.

2.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird folgendermaßen begrenzt (vgl. Abb. 1):

- im Norden durch die Robert-Koch-Straße,
- im Westen durch das Flurstück 1938 mit einem leer gezogenen Gebäude des St. Josef Krankenhauses
- im Süden durch Wohnbebauung sowie Freiflächen und Gebäude des St. Josef Krankenhauses
- im Osten durch ein leer gezogenes Gebäude des St. Josef Krankenhauses

Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße von rund 1.300 m² umfasst in der Gemarkung Haan in der Flur 18 das Flurstück 2088.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der Planzeichnung und der Abbildung 2 zu entnehmen.

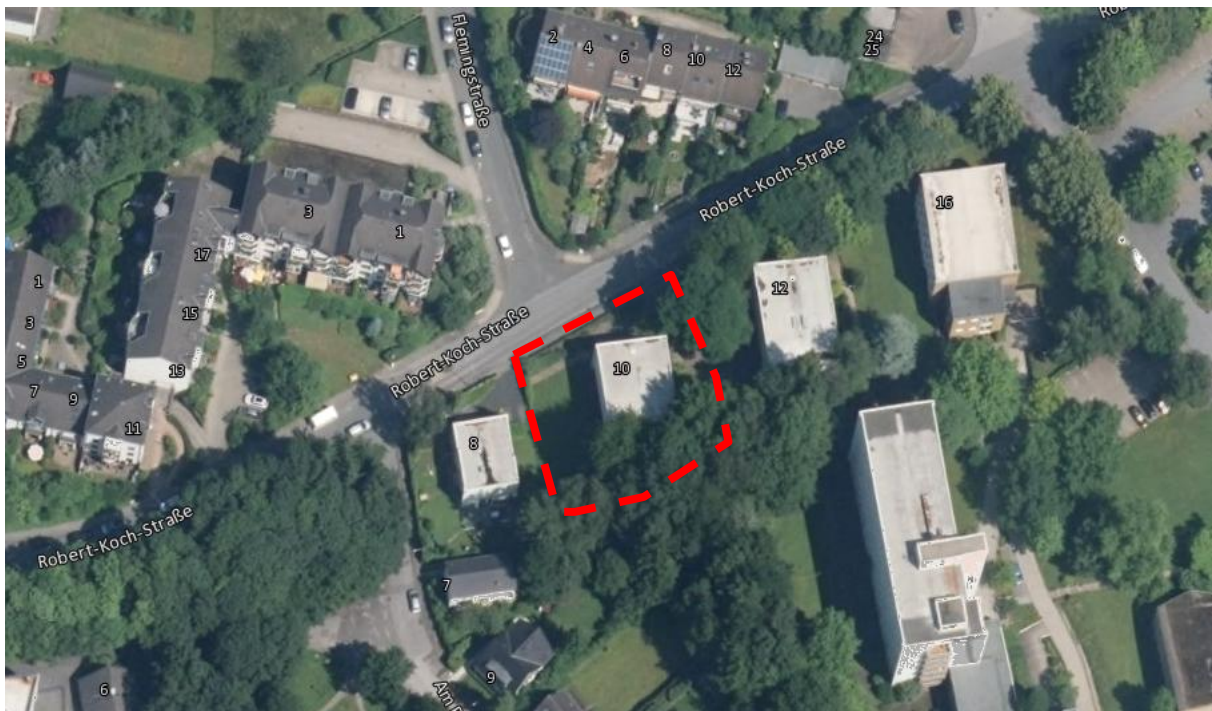


Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes (verändert nach GEObasis.nrw, Zugriff am 10.02.2017)

2.2 Beschreibung des Plangebietes/ Landschaftsbild

Das Plangebiet stellt sich im Bestand als bebautes Grundstück mit zugehörigen Freianlagen dar. Der zur Robert-Koch-Straße ausgerichtete Teil der Freianlagen ist als gärtnerisch intensiv-genutzt zu beschreiben. Neben Rasenflächen finden sich hier Pflanzungen mit niedrig wachsenden Bodendeckern und wenigen Ziersträuchern. Der hintere Teil des Grundstückes wird durch die großen Bestandsbäume geprägt, die in Verbindung mit den Gehölzstrukturen auf den Nachbargrundstücken ein waldähnliches Biotop bilden. Hier finden sich im Bestand Buchen, Vogelkirschen, Hainbuchen, Birken, Spitzahorn und Traubeneichen. Auf den angrenzenden Grundstücksflächen wird der Gehölzbestand durch Fichten und andere Koniferen ergänzt. Das Plangebiet liegt zwischen Siedlungsbereichen und dem St. Josef Krankenhaus. Die angrenzenden Siedlungsbereiche sind überwiegend durch Reihen- und Doppelhäuser geprägt. Die Gärten dieser Häuser sind überwiegend als strukturarm und intensiv gärtnerisch gepflegt zu beschreiben. Neben Rasenflächen, Schnitthecken und Ziersträuchern finden sich vereinzelt höherwüchsige Koniferen und Laubgehölze. Zudem finden sich im weiteren Umfeld auch mehrgeschossige Wohngebäude mit ebenfalls intensiv gepflegten Gemeinschaftsgrünflächen. Die Freianlagen des Krankenhauses sind im Bereich der Eingänge als ebenfalls intensiv gepflegt zu beschreiben. Zudem finden sich südlich des Krankenhauses parkartige Bereiche mit einem wertvollen Baumbestand. Diese Freiräume sind Bestandteil eines Grünzuges, der nahezu von der Innenstadt bis zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen im südosten der Stadt reicht.

Insgesamt sind die Lebensraumstrukturen des Plangebietes als typisch für Siedlungsräume zu beschreiben, wobei durch die hohe Gehölzdichte im hinteren Plangebiet positive Effekte auf das Artenspektrum sowohl qualitativ als auch quantitativ möglich und wahrscheinlich sind.

2.3 Fotodokumentation des Plangebietes



Abbildung 3: Blick auf das abgehende Bestandsgebäude von der Robert-Koch-Straße



Abbildung 4: Fassadenansicht des abgehenden Gebäudes



Abbildung 5: Gehölzbestand im südlichen Plangebiet



Abbildung 6: Siedlungsstruktur im Umfeld des Plangebietes

3. Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene

Das Plangebiet oder dessen Umfeld sind nicht Bestandteil eines FFH-Gebietes oder Vogelschutzgebietes. Ein räumlicher Zusammenhang zu einem dieser genannten Gebiete besteht nicht, eine Auswirkung durch den Bebauungsplan Nr. 188 auf diese Gebietstypen ist folglich auszuschließen.

Das Plangebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreis Mettmann. Auch Flächen, die gemäß des rechtskräftigen Landschaftsplans des Kreis Mettmann als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen oder als gesetzlich geschützter Biotop eingestuft sind, befinden sich nicht im direkten Umfeld des Plangebietes.

4. Arbeitsschritte in der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP)

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in § 44 die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten, die von der LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) benannten sog. „planungsrelevanten Arten“. Demnach ist es u. a. verboten, Tiere zu töten, während bestimmter Zeiten erheblich zu stören oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen. Um dem Gesetz Rechnung zu tragen, wurde eine Artenschutzprüfung für das Plangebiet durchgeführt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe 1: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens).

> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe 2 der Prüfung erforderlich.

Stufe 2: vertiefende Prüfung der Verbotsbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung).

> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe 3 der Prüfung notwendig

Stufe 3: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen und ggf.

Zulassung von Ausnahmen von Verboten)

In der ersten Stufe wurde durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Hierzu wurden anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4808 (Solingen), 1. Quadrant, die Habitatsanforderungen der Arten mit den im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und im Rahmen einer Kartierung in der Örtlichkeit überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten.

4.1 Stufe 1: Vorprüfung der Wirkfaktoren und Auswertung von Informationssystemen

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten und Artengruppen ggf. Schutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können. Ergänzend werden potenzielle Vorkommen anhand eines Abgleiches der örtlichen Habitatstrukturen mit den Informationssystemen ermittelt.

4.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen

zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Im Zuge der Bautätigkeiten können die Trittsteinbiotope und Verbundelemente wie Kleingehölze durch Lärm und andere vergleichbare negative Beeinträchtigungen in ihrer Funktion geschwächt und gestört werden. Da die Bauarbeiten auf einen relativ kurzen Zeitraum im Tages- und Jahresgang beschränkt sind und im Umfeld des Plangebietes weitere Gehölzstrukturen zu finden sind, ist diese Beeinträchtigung jedoch als nicht erheblich zu beschreiben.

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung zu temporären Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, besonders störungsempfindliche Arten können verdrängt werden. Durch die angrenzende Wohnbebauung ist jedoch eine gewisse Lärmbelastung des Plangebietes bereits im Bestand gegeben. Eine erhöhte Störempfindlichkeit ist bei Arten mit weitem Hörspektrum wie etwa den Fledermäusen anzunehmen. Vögel reagieren artspezifisch in Abhängigkeit von der Funktion, die akustische Kommunikation und Wahrnehmung innerhalb ihrer jeweiligen Biologie spielen.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben dem Lärm können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt.

4.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge von Versiegelung durch Gebäude und Verkehrsflächen sowie der Veränderung der Landschaftsstruktur hervorgerufen. Das Plangebiet ist jedoch bereits im Bestand von Versiegelungen betroffen und durch eine wohnbauliche Nutzung geprägt, bei Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 188 wird die Versiegelungsrate nicht erheblich erhöht.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Die Gehölzstrukturen können als Trittsteinbiotop für Arten der Wirbeltiere und Wirbellosen dienen. Durch die Planung werden die Kleingehölze und prägende Einzelbäume in weiten Teilen erhalten. Zudem werden im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 188 neue Gehölzstrukturen geschaffen, auch werden im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 188 Freianlagen geschaffen. Wanderbewegungen von fliegenden und nicht fliegenden Arten können weiterhin erfolgen, eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Teilfunktion liegt nicht vor. Angrenzend zum Plangebiet befinden sich darüber hinaus Biotopflächen, welche bei Umsetzung der Planung als Korridore für Migrationsbewegungen fungieren können.

4.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Bei Umsetzung der Planung führt das Vorhaben zu einem Teil-Verlust der bisher im Plangebiet vorliegenden Biotopstrukturen und Habitats. Potenziell im Plangebiet vorkommende Arten können u. U. nach Realisierung des Vorhabens innerhalb des Plangebietes keinen geeigneten Lebensraum mehr vorfinden. Durch die Planung werden neben weniger wertvollen Biotopen wie Rasenflächen und Ziergehölzen auch höherwertige Bäume betroffen, denen eine Bedeutung als potenzieller Lebensraum planungsrelevanter und anderer Tierarten zukommt.

Lärmimmissionen

Durch Verlärmung kann es zu Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden werden. Durch die benachbarten Wohngebiete und die planungsrechtlich gesicherte Nutzung kann das Plangebiet als vorbelastet eingestuft werden, die zusätzlich zu erwartende Neubelastung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht als erheblich einzustufen.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Die Lebensräume im Wirkraum werden während der Betriebsphase in den Dämmerungs- und Nachtstunden durch Lichteinwirkungen (Licht von KFZ-Verkehr sowie Gebäuden) gestört. Durch die optischen Lichtreize können dämmerungs- und nachtaktive Tiere beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch optische Störungen ist aufgrund der geplanten Nutzung jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Kollisionsrisiko

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen. Da im Plangebiet aufgrund der Gebäudkörper der Lebensraum von Tieren reduziert wird, wird der Nutzungsdruck auf straßen-nahe Biotope verstärkt. Um das Kollisionsrisiko gering zu gestalten, sind entsprechende Maßnahmen zu treffen.

4.1.4 Auswertung von Informationssystemen

In einem ersten Schritt der Informationsabfrage wurde mithilfe der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes MTB 4808 Solingen, 1. Quadrant im Plangebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Gebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten mit den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt.

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten folgender Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt worden:

- (KIGehoel) - Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- (LauW/mitt) - Säume, Hochstaudenfluren
- (Gaert) - Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- (Gebaeu) - Gebäude

Tabelle 1: Auswahl der planungsrelevanten Arten

Art		Status	Erhaltung NRW (KON)	LauW/ mitt	KIGe-hoel	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name						
Vögel							
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis BV ab 2000	G	(FoRu)	(FoRu), Na	Na	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis BV ab 2000	G			(Na)	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis BV ab 2000	U	Na	Na	Na	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis BV ab 2000	G	(FoRu)	(FoRu)		
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis BV ab 2000	U			Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis BV ab 2000	G	Na	Na	Na	
Falco peregrinus	Wanderfalke	Nachweis BV ab 2000	U+			(Na)	FoRu!
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis BV ab 2000	G		(FoRu)	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis BV ab 2000	U-		(Na)	Na	FoRu!
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis BV ab 2000	U	(Na)	(Na)	Na	FoRu
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis BV ab 2000	G	FoRu!			
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis BV ab 2000	G	Na	Na	Na	FoRu!
Amphibien							
Bombina variegata	Gelbbauchunke	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	Ru			

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental geprägter Raum (Erhaltung NRW KON): **G**: günstig; **U**: ungünstig; **S**: Schlecht; **FoRu**: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, **FoRu!**: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, **(FoRu)**: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, **Ru**: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, **Na**: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, **(Na)**: Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

4.2 Einschätzung zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten

Für die nachfolgenden Artengruppen wurde anhand eines Abgleiches der Informationssysteme mit den lokalen Habitatstrukturen ein potenzielles Vorkommen im Plangebiet ermittelt:

Säugetiere

Gemäß des Naturschutzfachinformationssystems sind keine Fledermausarten oder andere Säugetierarten als planungsrelevante Art in Tabelle 1 aufgelistet.

Ein Vorkommen von Fledermäusen im Plangebiet ist dennoch nicht in Gänze auszuschließen. So können gerade die Übergänge zwischen den Gehölzen und den Gartenflächen als Jagd- und Leitreviere von Fledermäusen dienen. Durch den Bebauungsplan werden diese Elemente jedoch nur kleinflächig zurückgenommen bzw. bestehen ähnliche Strukturen auch bei Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 188 weiterhin. Zudem befinden sich ausreichend Jagdhabitats im direkten Umfeld des Plangebietes.

Die abgehenden Bäume wurden im Zuge einer Ortsbegehung auch auf ein Vorkommen von Fledermäusen untersucht. An den Bäumen konnten keine Höhlen oder Rindenverletzungen gesichtet werden, die als Quartier oder Tagesversteck von Fledermäusen dienen könnten. Es konnten an den Stämmen der Bäume auch keine Kotspuren oder Fraßreste wie Chitinpanzer gesichtet werden. Auch das abgehende Gebäude weist keine Hinweise auf, das es durch Fledermäuse als Quartier genutzt wird. Es finden sich hier durch die massive Bauweise keine Einflugmöglichkeiten an der Fassade. Auch die Rollokästen und andere Bauteile bieten keine Möglichkeit, um durch Fledermäuse als Quartier genutzt zu werden. Potenzielle Quartiersstandorte werden folglich durch den Bebauungsplan Nr. 188 nicht gefährdet. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden durch den Bebauungsplan Nr. 188 für die Gruppe der Säugetiere nicht vorbereitet.

Amphibien

Bombina variegata Gelbbauchunke

Das Plangebiet verfügt über keine temporären oder dauerhaften Oberflächengewässer, so dass innerhalb des Plangebiets grundsätzlich keine Laichgewässer und somit Fortpflanzungsstätten von Amphibien anzunehmen sind. Das Plangebiet selbst besitzt derzeit keine Eignung als Reproduktionsraum und kommt deswegen allenfalls als Wanderterritorium in Frage. Jedoch befindet sich im Umfeld des Plangebietes kein geeignetes Laichgewässer. Das Plangebiet bietet durch die anstehenden Bodensubstrate und die intensive Nutzung der Rasenflächen nur bedingt eine Eignung als Ruhestätte. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind für die Gelbbauchunke somit mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Vögel

Die Untersuchungen konzentrieren sich im Gutachten auf die Erfassung von planungsrelevanten Vogelarten gemäß des Onlineportals des LANUVs. Im Rahmen einer Ortsbegehung wurde die Lebensraumeignung für unterschiedliche Vogelarten untersucht. Zudem wurde gezielt nach planungsrelevanten Arten oder deren Lebensstätten wie Horste und Nester gesucht. In Zusammenhang mit den Ergebnissen der Online-Abfrage sind aufgrund ihrer Lebensraumansprüche die nachfolgenden Arten gezielter zu betrachten, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG einschätzen zu können.

- Sperber

Sperber besiedeln unter anderem halboffene Parklandschaften mit kleineren Wald- und Gehölzstrukturen. Im Zuge der Kartierungen konnten keine direkten Sichtungen oder akustische Nachweise des Sperbers erbracht werden, auch lagen keine anderen hinweisende Funde wie Horste und Rufungen vor. Eine Brut im direkten Umfeld des Plangebietes kann nicht ausgeschlossen werden (bspw. in den Nadelgehölzen auf den Nachbargrundstücken). Durch die Regelungen zu den Fällzeiten können hier jedoch Störungen des Brutgeschehens ausgeschlossen werden. Das Plangebiet erfüllt die Voraussetzungen als Jagdrevier des Sperbers, kann aber aufgrund der geringen Größe nur ein kleiner Bestandteil des Gesamtreviers sein. Da ausreichend Jagd- und Bruthabitate im Umfeld des Plangebietes zu finden sind, können Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für die Art mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

- Eisvogel

Bruthabitate des Eisvogels stellen beispielsweise Steilböschungen an Fließgewässern oder umgekippte Wurzelteller dar. Solche Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Nahrung von Eisvögeln setzt sich aus kleinen Fischen und anderen aquatisch lebenden Tieren wie Insektenlarven zusammen. Innerhalb des Plangebietes oder dessen näherem Umfeld sind keine Gewässer vorhanden, so dass dem Plangebiet keine Bedeutung als Jagdhabitat beizumessen ist. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind somit für diese Art auszuschließen.

- Waldohreule

Waldohreulen nutzen verlassene Nester von großen Vögeln wie Rabenkrähen, Mäusebussarden oder vergleichbaren Arten. Diese liegen bevorzugt in halboffenen Parklandschaften, können sich aber auch in Parkanlagen und anderen siedlungstypischen Grünstrukturen befinden. Im Zuge der Ortsbegehung konnten keine entsprechenden Nester innerhalb des Plangebietes oder dessen Umfeld ausgemacht werden. Als Jagdhabitate sind Offendlandbereiche mit einem hohen Anteil an Gehölzstrukturen und große Waldlichtungen durch die Art bevorzugt, jedoch können auch Beutegriffe in Gärten und Parks erfolgen. Eine Nutzung des Gartens ist folglich nicht in Gänze auszuschließen. Aufgrund der geringen Größe und den Anforderungen der Art an ihre Jagdhabitaten in Qualität und Größe kann dem Garten jedoch keine große Bedeutung beigemessen werden. Entsprechende Flächen finden sich in ausreichender Form im Umfeld des Plangebietes. Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG können für die Waldohreule folglich mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

- Mäusebussard

Eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat des Mäusebussards ist nicht in Gänze auszuschließen, jedoch finden sich höherwertige Jagdhabitats im Umfeld des Plangebietes. Horstbäume konnten im Plangebiet nicht ausgemacht werden. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können für diese Art mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

- Kleinspecht

Der Kleinspecht besiedelt unter anderem parkartige Laub- und Mischwälder mit hohem Anteil an Alt- und Totholz. Zudem sind Vorkommen in strukturreichen Siedlungsbereichen und in Parkanlagen bekannt, sofern hier Alt- und Totholz vorzufinden ist, da hier nach Insekten, Raupen, Larven gesucht wird. Die Nisthöhlen werden überwiegend in Weichhölzern wie Pappel oder Weide angelegt. Das Plangebiet erfüllt nicht die Lebensraumanforderungen des Kleinspechtes. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind folglich auszuschließen.

- Rauchschnalbe, Mehlschnalbe

Rauch- und Mehlschnalben sind als Gebäudebrüter stark an den Menschen gebunden. So bauen diese Arten Lehnester an den Fassaden und Wänden von Gebäuden wie Häusern oder Ställen. Während Mehlschnalben bevorzugt ihre Lehnester unter die Dächer an die Außenfassade setzen, bevorzugen Rauchschnalben den Bau ihrer Nester im Gebäudeinneren. Hier werden luftige Gebäude wie Kuhställe oder Scheunen besiedelt. Beide Arten bevorzugen für die Jagd nach Insekten Agrarlandschaften, die eine hohe Strukturvielfalt aufweisen sollte; besonders die Rauchschnalbe ist eng mit der traditionellen bäuerlichen Kulturlandschaft verbunden.

Das Bestandsgebäude weist keine Nester, Kotpuren oder Nahrungsreste auf, die auf eine Brutnutzung durch Schnalben schließen lassen. Dem Plangebiet ist keine Bedeutung als

Jagdhabitat beizumessen. Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG sind folglich für diese Arten auszuschließen.

- Wanderfalke

Wanderfalken besiedelten ursprünglich schwer zugängliche Felslandschaften, nehmen aber mittlerweile am häufigsten hohe Gebäude wie zum Beispiel Kirch- und Fernsehtürme, Hochhäuser oder Fabrikschornsteine als Nistplatz an. Entsprechend häufig ist diese Art deshalb in Industrielandschaften und Städten anzutreffen. Das abgehende Gebäude erfüllt aufgrund seiner Höhe und den umgebenden Strukturen nicht die Anforderungen der Art an Brutplätze. Die Beute besteht aus Vögeln, die oft im Flug gerissen werden. Folglich ist eine Bedeutung des Gartens als Jagdrevier nicht in Gänze ausgeschlossen. Jedoch werden weitläufigere Flächen bevorzugt, um die Jagd durchzuführen, zudem sind die Jagdgebiete deutlich größer als die Gartenfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 188. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind folglich mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

- Turmfalke

Der Turmfalke brütet in strukturreichen Kulturlandschaften und in Siedlungsbereichen vor, meidet jedoch Waldgebiete. Als Brutplätze dienen alte Krähennester in Bäumen und Felsnischen sowie Halbhöhlen an Felswänden oder Gebäuden. Bevorzugt werden Kleinnager wie Mäuse bejagt. Eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat durch Turmfalken ist nicht in Gänze auszuschließen, jedoch finden sich höherwertige Jagdhabitats im direkten Umfeld des Plangebietes. Brutplätze, Nester oder andere Bruthinweise der Art konnten im Plangebiet nicht ausgemacht werden. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können für diese Art mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

- Feldsperling

Der Feldsperling besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölze und Waldränder. Zur Brut werden Baumhöhlen, Gebäudespalten und Nistkästen angenommen. Die Lebensraumsprüche dieser Art werden innerhalb des Plangebietes und dessen Nahumfeld nicht vollständig erfüllt. Durch die Bauweise mit glatten Fassaden ohne Nischen bietet das abgehende Gebäude keine Nistfunktion für den Feldsperling. Dem Plangebiet kommt auf Grund der Ausformung und Lage keine Bedeutung als Nahrungshabitat zu. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind für diese Art folglich mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

- Waldlaubsänger

Waldlaubsänger besiedeln Laub- und Mischwälder, Buchenwälder sowie größere Parkanlagen. Die Nahrung besteht aus Spinnen, Insekten, Larven und Beeren. Waldlaubsänger sind Langstreckenzieher, die im Regelfall ab April oder Mai in ihre Brutgebiete zurückkehren. Folglich konnten im Zuge der Ortsbegehung Anfang Februar 2017 keine Sichtungen erfolgen. Die Nester werden in der bodennahen Strauchschicht angelegt. Entsprechende Strukturen sind im Plangebiet nur unzureichend ausgebildet (bspw. Sträucher am Hausrand). Eine Brutnutzung dieser Gehölze ist als unwahrscheinlich einzustufen, kann aber letztendlich nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Folglich sind diese Gehölze aus Vorsorgegründen lediglich außerhalb des Brutzeitraumes zu entfernen (von 01. Oktober bis 28./29. Februar, entsprechend § 39 BNatSchG). Es finden sich im Umfeld des Plangebietes Parkstrukturen, deren Gehölzbestand deutlich geeigneter für Brutversuche des Waldlaubsängers erscheinen, folglich sind ausreichend Ersatzhabitats im Umfeld vorhanden. Nahrungshabitats werden nur in geringem Maße

beeinträchtigt. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind unter Berücksichtigung der Rodungszeiten mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

- **Waldkauz**

Waldkauze besiedeln reich strukturierte Kulturlandschaften mit gutem Nahrungsangebot (bspw. Mäuse, Amphibien, Vögel). Besiedelt werden lichte Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, aber auch Gärten, Friedhöfe und Parkanlagen, sofern Baumhöhlen oder Nistkästen vorhanden sind. Auch werden Dachböden und Kirchtürme besiedelt. Die abgehenden Bäume innerhalb des Plangebietes weisen keine Höhlen auf und sind folglich als Quartierzentrum der Art auszuschließen. Auch ist das abgehende Gebäude nicht zugänglich und weist deshalb keine Bedeutung als Bruthabitat auf. Eine Nutzung des Plangebietes für die Jagd ist nicht in Gänze auszuschließen. Jedoch kann ihm in diesem Fall lediglich eine sehr geringe Bedeutung beigemessen werden, da die Reviere Größen zwischen 25 und 80 ha aufweisen können. Entsprechende Jagdhabitats finden sich beispielsweise im Übergang von Siedlungsbereichen zu den Agrarflächen südlich des Krankenhauses.

Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind für die Art mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Zudem konnten im Plangebiet weitere Vogelarten erfasst werden, die zwar nicht in der Liste der planungsrelevanten Arten geführt werden, jedoch als europäische Vogelarten durch das Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt sind. Es handelt sich hierbei um die typischen kulturfolgenden Arten wie Amsel, Kohl- und Blaumeise oder Heckenbraunelle (sog. Allerweltsarten), die aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit zu meist im Umfeld menschlicher Siedlungen gesunde und stabile Populationen bilden. Neben den Gartenbereichen und den Großbäumen stellen besonders die Kleingehölzstrukturen wertvolle Lebensräume für diese Arten dar.

Da Teile der Bestandsbäume und Kleingehölze erhalten werden und zudem durch den Bebauungsplan neue Biotope geschaffen werden, die durch die Vertreter der Allerweltsarten besiedelt werden können, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Arten vorbereitet. Durch die Beachtung der unter § 39 BNatSchG getroffenen Angaben zu Rodungszeiten sind Eingriffe in das Brutgeschehen der „Allerweltsarten“ auszuschließen. Zudem finden sich weitere Habitate für diese Arten im direkten Umfeld zum Plangebiet.

Zusammenfassung

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet kann mit letzter Sicherheit nicht ausgeschlossen werden. Es konnten jedoch im Rahmen der Artenschutzprüfung keine Fortpflanzungs-, Nist- und Brutstätten sowie Individuen planungsrelevanter Arten im Plangebiet nachgewiesen werden. Ferner wurden in einer Recherche in der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen keine Anhaltspunkte für planungsrelevante Arten gefunden. Durch die vorgestellte Planung werden keine unmittelbaren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, sind die nachfolgenden Punkte verbindlich einzuhalten:

- Durchführung von Fällarbeiten außerhalb des Brutzeitraumes im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres gem. § 39 BNatSchG

5. Fazit

Zur Schaffung von zeitgemäßem Wohnraum soll in Haan an der Robert-Koch-Straße (Gebäude Hausnummer 10) durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 188 Baurecht für ein Mehrfamilienhaus mit Gemeinschaftsgrünflächen geschaffen werden. Das Plangebiet stellt sich im Bestand überwiegend als Ansammlung von Biotopen der Siedlungsflächen wie Rasen, Einzelbäumen oder Kleingehölzen dar, wobei sich im südlichen Plangebiet ökologisch wertvollere Bäume befinden. Im Plangebiet befindet sich ein Wohngebäude, das zur Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 188 abzurechen ist. Aufgrund der Bausubstanz und der Fassadengestaltung kommt diesem Gebäude keine Lebensraumfunktion von planungsrelevanten Arten zu. Durch den Abbruch werden folglich keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst. Zudem sind zur Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 188 Bäume und andere Gehölze zu roden. Sofern diese Rodungsarbeiten im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres erfolgen, sind auch hier keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu befürchten. Im Zuge der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung konnte für die im Bebauungsplan Nr. 188 vorgesehene Neubebauung Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Einer Umsetzung der Planung kann aus artenschutzrechtlichen Belangen zugestimmt werden. Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II ist nicht erforderlich.

Literaturverzeichnis

BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23. SEPTEMBER 2004 (BGBl. I S. 2414), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 6 VOM 20. OKTOBER 2015 (BGBl. I S. 1722).

BAUNVO – VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVO - BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) IN DER FASSUNG VOM 23. JANUAR 1990 (BGBl. I S. 133), DIE ZULETZT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 11. JUNI 2013 (BGBl. I S. 1548) GEÄNDERT WORDEN IST.

BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ART. 19 DES VGESETZES VOM 13. OKTOBER 2016 (BGBl. I S. 2258) GEÄNDERT WORDEN IST.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) VOM 16. FEBRUAR 2005, DIE ZULETZT DURCH ARTIKEL 10 DES GESETZES VOM 21. JANUAR 2013 GEÄNDERT WORDEN IST

LNATSCHG NRW – LANDESNATURSCHUTZGESTZ NRW VOM 25.11.2016

ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZENGESELLSCHAFTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 1. FASSUNG 1999, VERBÜCHELN ET AL. IN: ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZEN UND TIERE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 3. FASSUNG 1999

ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN BIOTOPE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 2. FASSUNG 1999, VERBÜCHELN ET AL. IN: ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZEN UND TIERE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 3. FASSUNG 1999

VOGELSCHUTZRICHTLINIE – RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (79/409/EWG)

LANDSCHAFTSPLAN DES KREIS METTMANN (2012)

Haan, den 20.02.2017

M. Eng. Benjamin Schleemilch
Landschaftsarchitekt AKNW

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan